

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0385/2017/BV**

Datum:  
21.11.2017

Federführung:  
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

**Gehwegreinigungsgebühren  
Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2017	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	14.12.2017	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung*

*1. die Kalkulation und Erhebung der Gehwegreinigungsgebühr dahingehend zu überarbeiten, dass rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 eine Veranlagung nach dem Straßenfrontmetermaßstab auf der Grundlage einer aktualisierten Datenbasis erfolgen kann.*

*2. die Gehwegreinigungsgebührensatzung mit ihrem Straßenfrontmetermaßstab zu konkretisieren, insbesondere für Hinterliegergrundstücke, sowie eine rückwirkende Beschlussfassung über eine Neufassung der Gehwegreinigungsgebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2018 vorzubereiten.*

*3. Veranlagungen ab dem 1. Januar 2018 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durchzuführen und diese nach der Neufassung der Gehwegreinigungsgebührensatzung und der Verabschiedung einer neuen Kalkulation, jeweils mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018, zu korrigieren.*

*4. die Straßenanlieger über die geplante Vorgehensweise mit der als Anlage 01 beigefügten Bekanntmachung im Stadtblatt zu informieren.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
Rechtsberatung	circa 30.000 €
Beauftragung Fachbüro - Erstellung Kalkulation 2018/2019 - Überarbeitung Bemessungsgrundlage	circa 7.500 € noch nicht bekannt
<b>Einnahmen:</b>	
Die Überarbeitung der Bemessungsgrundlage kann zu einer Veränderung der Gebührensätze beziehungsweise im Einzelfall auch zu einer veränderten Gebührenhöhe führen.	
<b>Finanzierung:</b>	
Aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Regiebetriebes Reinigung. Die Aufwendungen sind gebührenfähig und können daher teilweise refinanziert werden.	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Gebührenveranlagung müssen die Datengrundlagen zu den maßgeblichen Straßenfrontlängen aktualisiert und die daraus resultierenden Änderungen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Die Aktualisierung dieser Daten und der Aufwand für die daraus zu erstellende neue Kalkulation haben sich als sehr zeitaufwändig herausgestellt, sodass die Beschlussfassung über die neue Gebührenkalkulation 2018/2019 auf das erste Halbjahr 2018 verschoben werden muss.

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.12.2017**

**Ergebnis:** Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
*Enthaltung 1*

## **Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017**

**Ergebnis:** mehrheitlich beschlossen  
*Enthaltung 2*

## **Begründung:**

Für den Erhebungszeitraum 2018/2019 ist es erforderlich, dass der Gemeinderat einen auf der Grundlage einer aktuellen Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensatz beschließt. Da die Gebühr nach dem Maßstab der so genannten „Straßenfrontmeter“ bemessen wird, basiert die Gebührenkalkulation vor allem auf den tatsächlichen Angaben zu den Straßenfrontmetern der betroffenen Grundstücke.

Im Zuge der Erstellung der Gebührenkalkulation für 2018/2019 wurden alle der Gehwegreinigungsgebühr zugrundeliegenden Datenbanken überprüft (Datenbanken zu den zu veranlagenden Straßenfrontlängen sowie zu den Reinigungsflächen und -längen im Tourenplanungsprogramm). Bei diesen sehr umfangreichen und zeitintensiven Arbeiten wird das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung vom Ingenieurbüro Schneider & Zajontz aus Heilbronn unterstützt.

Zwar wurde mit den Arbeiten zur Ermittlung der Straßenfrontlängen bereits Anfang des Jahres 2017 begonnen, jedoch zeigte sich nach und nach ein immer größer werdender Änderungsbedarf, der nun sowohl in die Datenbanken als auch in die Kalkulation eingearbeitet werden soll, sodass die Überarbeitung bisher noch nicht abgeschlossen werden konnte. Voraussichtlich werden die Arbeiten noch bis zum Ende des ersten Quartals 2018 andauern.

Erst nach Abschluss aller Arbeiten kann eine rechtssichere Kalkulation erstellt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, weshalb die beabsichtigte Neufassung der Gehwegreinigungsgebührensatzung nicht mehr wie geplant während des laufenden Kalenderjahres 2017 beschlossen werden kann. Dies soll jedoch nach Abschluss aller Arbeiten im ersten Halbjahr 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018 im Rahmen einer Satzungsänderung nachgeholt werden.

Die Aktualisierung der Datenbanken soll die Rechtssicherheit der Gebührenkalkulation gewährleisten. Es ist möglich, dass es im Zuge der anstehenden Neufassung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 zu einer Veränderung der für das einzelne Grundstück auch künftig maßgeblichen Bemessungsgrundlage „Straßenfrontlänge“ sowie zu einem veränderten Gebührensatz je Meter Straßenfrontlänge kommen kann.

Die Veranlagung und Erhebung der Gehwegreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2018 muss bis zum Abschluss dieser Arbeiten unter einem sogenannten „Vorbehalt der Nachprüfung“ auf der Grundlage der aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung erfolgen, um diese anschließend korrigieren zu können.

Die Straßenanlieger müssen über die geplante Vorgehensweise mit der als Anlage 01 beigefügten Bekanntmachung im Stadtblatt im Vorfeld informiert werden, um die Neufassung einer Gehwegreinigungsgebührensatzung rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft setzen zu können. Eine entsprechende Bekanntmachung muss bis zum 31. Dezember 2017 erfolgt sein.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU 1	+	Solide Hauswirtschaft <b>Begründung:</b> Die Erhebung von Gebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Mit der regelmäßigen Prüfung und Anpassung der Gehwegreinigungsgebühren leistet der Regiebetrieb Reinigung einen Beitrag zur wirtschaftlichen Haushaltsführung.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet  
Wolfgang Erichson

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Bekanntmachung Gehwegreinigungsgebühren